

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an der Realschule Rottweil

Stand: 22.10.2020



1. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Die Schüler_innen werden in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet. Zu den und zwischen den Schüler_innen gilt innerhalb des Klassenverbands kein Mindestabstand.

Zu Lehrkräften bzw. anderen Personen – außerhalb des geschlossenen Unterrichts – ist gem. Corona-VO der Mindestabstand einzuhalten.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen festgelegt; i.d.R. wird im Klassenverband unterrichtet. Ausnahmen gibt es in den Fächern Religion/Ethik (klassenübergreifende Gruppen bzw. Fernunterricht), im Wahlpflichtbereich (ab Klassenstufe 7 bzw. Französisch 6), Sport (ab Klassenstufe 7) sowie in den „Informatik-Fächern“ (ab Klassenstufe 8). Hier sind jahrgangsinterne, feststehende Gruppen gebildet.

Die Ganztagesbetreuung findet in klassenübergreifender – nicht jedoch jahrgangübergreifender – Gruppenzusammensetzung statt.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Aus diesem Grund wird die Nutzung der App allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

2. Ressourcen und Einsatz der Lehrkräfte

Ressourcenzuweisung

Die von der Schulkonferenz verabschiedete Kontingenzstundentafel bildet die Basis der Unterrichtsplanung. Insgesamt wurde dem Pflichtunterricht im Bereich der Kernfächer Vorrang vor Ergänzungs- bzw. AG-Angeboten eingeräumt.

Lehrkräfteeinsatz

Ein geringer Teil der Lehrkräfte ist durch eine ärztliche Bescheinigung aufgrund „erhöhtem Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf“ vom Präsenzunterricht entbunden. Diese Lehrkräfte werden im Fernunterricht eingesetzt.

3. Unterricht im Schuljahr 2020/2021

Bildungspläne

Das Kerncurriculum des Bildungsplans (drei Viertel der Unterrichtszeit) ist verpflichtende Grundlage für den Unterricht. Der Stundenplan der Klassen ist auf Basis der regulären Stundentafel erstellt. Da es jedoch Engpässe durch freigestellte Lehrkräfte im Präsenzunterricht (bzw. bei der Lehrerversorgung insgesamt) gibt, mussten moderate Stundenkürzungen (BNT-Bio, Sport, Religion) vorgenommen werden. Im Gegenzug wurde die Stundenzahl in den Kernfächern in einigen Jahrgangsstufen um eine Unterrichtsstunde aufgestockt.

Auch der fachpraktische Unterricht in den Fächern Sport, Musik und AES findet wieder statt:

- Im **Sportunterricht** gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schüler_innen, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schüler_innen anderer Sportgruppen oder Klassen. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. (Anmerkung: In der Pandemiestufe 3 gilt: ... sind „alle Tätigkeiten ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist“) Lehrkräfte haben un-

tereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Die Klasse oder Sportgruppe ist angehalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich wird in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt. Wege zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen oder Gruppen und Personen einzuhalten. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. Lehrkräften ist es auch in der „Pandemiestufe 3“ gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

- **Musikunterricht** kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten werden vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich gesäubert; bei der Übergabe eines Instruments von einer Person zur nächsten muss dieses gereinigt werden. Für den Unterricht mit Gesang und an Blasinstrumenten muss zwischen den Schüler_innen während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Meter in alle Richtungen eingehalten werden.
- Im Wahlpflichtfach **AES** darf auch die Küche genutzt werden: Hier gilt bei der Nahrungszubereitung dann jedoch die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung).

Die **Stoffverteilungspläne** sind **innerhalb einer Klassenstufe** abgestimmt, so dass alle Klassen nach den jeweils gleichen Plänen unterrichtet werden.

Übergabe Schuljahr 2019/2020 zum Schuljahr 2020/2021

Die abgebende Lehrkraft eines Faches informiert die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klasse im jeweiligen Fach, so dass die aufnehmende Lehrkraft daran anknüpfen konnte.

Es liegen **schriftliche Dokumentationen** vor, in der die ggf. nicht oder unvollständig behandelten Inhalte und Kompetenzen des Bildungsplans in den einzelnen Fächern/Klassen erfasst sind. Diese können bei den Fachbereichsleitungen (ggf. Schulleitung) angefordert werden.

Konsolidierungsphase zu Schuljahresbeginn zur Sicherung des Lernstandes

Zu Schuljahresbeginn erfolgte eine „Konsolidierungsphase“, in der der Lernstand der jeweiligen Klasse hinterfragt wird. Für die Klassenstufe 5 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik die Fördermaßnahmen an den Ergebnissen der Lernstandserhebung (Lernstand 5) ausgerichtet.

Leistungsmessung

Die Leistungsmessungen werden gemäß der Notenbildungsverordnung vorgenommen. Hierzu hat die Schulkonferenz verbindliche Kriterien für die einzelnen Fachbereiche festgelegt.

Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts im Schuljahr 2020/2021, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.

Dies wird von der Lehrkraft klar kommuniziert und schließt an eine Phase der Rückkopplung und Konsolidierung an.

Die in der Notenbildungsverordnung vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten kann unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann.

Es ist jedoch mindestens eine Klassenarbeit bzw. ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erforderlich.

Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer

Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

Die Verpflichtung zur Durchführung einer „gleichwertigen Feststellung von Leistungen“ (GFS, Klassenstufen 8 & 9) gemäß § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung ist ausgesetzt. Sofern Schüler_innen eine GFS wünschen, soll sie ermöglicht werden.

4. Fernunterricht

Fernunterricht ist vorgesehen

- für einzelne Schüler_innen, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können,
- zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese durch Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann,
- für Schüler_innengruppen, die temporär nicht in Präsenz unterrichtet werden,
- im Falle einer erneuten generellen Schulschließung.

Für den Fernunterricht werden überwiegend die Lehrkräfte eingesetzt, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule weiter formlos anzeigen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen. Eine Attestpflicht für Schüler_innen besteht nicht. Wenn die Schüler_innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, müssen sie am Fernunterricht teilnehmen. Diese Entscheidung wird generell – also nicht von Tag zu Tag – getroffen.

Schüler_innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt. Nach Möglichkeit werden diese Schüler_innen digital unterstützt in das Unterrichtsgeschehen einbezogen.

Bei solchen Schüler_innen, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abschluss ablegen, werden die Leistungsfeststellungen in Präsenz entsprechend der Vorgaben für die Prüfung von Risikoschüler_innen (Schreiben vom 6. Mai 2020) vorgenommen.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Schuljahr 2019/2020, den Rückmeldungen von Schüler_innen, Eltern und Lehrkräften sowie den Vorgaben des Kultusministeriums wurde für den Fernunterricht an unserer Schule ein, für alle am Unterricht beteiligten Personen verbindlicher, „Leitfaden“ erstellt (vgl. Homepage).

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

An den Schulen wurden bereits geeignete Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern aufgebaut. Die regelmäßige und transparente Kommunikation von Schulleitung, Lehrkräften und Eltern als notwendige Voraussetzung für den Bildungserfolg der Schüler_innen ist auch unter den herausfordernden Bedingungen der Corona-Pandemie (u. a. via SchoolFox) sichergestellt.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind jederzeit in Präsenz möglich, sofern die Hygieneregeln Berücksichtigung finden.

6. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder

Studienreisen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Vorgaben der zu der Zeit gültigen „Corona-Verordnung“ eingehalten werden. Wird die „Pandemiestufe 3“ ausgerufen, so sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt, die Nutzung der Schule für nichtschulische Zwecke ist unter Einhaltung klarer Vorgaben (Trennung schulisch – nicht schulisch; keine parallele Nutzung; vorher/nachher: Desinfektion der Kontaktflächen) möglich.

Praxiserfahrungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung sind unter Beachtung der Hygieneregeln möglich.

7. Konferenzen und Besprechungen

Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen sind auf das notwendige Maß anberaumt (ca. 1x pro Monat). Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben geachtet.

Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. So wird dafür Sorge getragen, dass die Eltern und Schüler_innen ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können.

Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen.

8. Hygienehinweise

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums werden beachtet. Für das Schuljahr sind folgende Eckdaten verbindlich festgelegt:

Grundregel: AHA-L
(Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften)

ABSTAND

Alle **Eingänge** zum Schulgebäude sind zu den üblichen Zeiten geöffnet. Es ist jedoch **der direkte Weg ins Klassenzimmer zu nehmen**, wo man sich **an den Platz begibt**. Der Aufenthalt auf den Fluren ist, außer beim Wechsel zwischen den Unterrichtsstätten untersagt; dies gilt auch für „Besuche“ in anderen Klassenzimmern vor Unterrichtsbeginn bzw. zwischen den einzelnen Stunden.

Die **Lehrkräfte** können – je nach Bedarf – **alle Ein-/Ausgänge** verwenden.

Die Lehrkräfte, hier insb. die eingeteilten Aufsichten (auch Bus, WC-Altbau), werden im Bereich der Begegnungsflächen auch weiterhin das „**Mindestabstandsgebot**“ (1,50 Meter) sowie das Tragen der Alltagsmaske einfordern; den Anweisungen der Aufsichten ist ohne Diskussion Folge zu leisten ist.

Fremdgefährdung und bewusste Provokationen werden mit Maßnahmen nach § 90 SchG geahndet. Dies gilt auch für die Weigerung, den Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn zuvor pädagogische Maßnahmen nicht zum Ziel geführt haben.

In den Treppenhäusern bzw. Fluren wird darauf geachtet, dass man immer möglichst weit **rechts läuft!**

Zur Entlastung in den Pausensituationen ist der **Toilettengang** auch während des Unterrichts möglich.

In den Pausen wird eine Pausenaufsicht den Zutritt zu den Altbau-WCs regeln; es dürfen sich nicht mehr als vier Schüler_innen zeitgleich im Vorraum des WCs an den Handwaschbecken aufhalten.

Das **WC im Neubau** ist ausschließlich der **Klassenstufe 7/8** zugewiesen. Schüler_innen der anderen Klassenstufen benutzen ausschließlich die WCs im Altbau. Das **Neubau-WC** darf immer **nur von einer Person betreten** werden. Wartende halten vor der Tür einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein.

Lehrerzimmer und **Sekretariat** werden nur in dringenden Fällen aufgesucht. Wartende halten vor der Tür einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein, das **Sekretariat wird nur einzeln betreten**.

Zugänge und Pausenbereiche für die einzelnen Klassen

Klassenstufe 5 und 6:

Ein-/Ausgang Heerstraße, Hof „Heerstraße“

Klassenstufe 7 und 8:

Ein-/Ausgang Parkseite, kleines Treppenhaus im hinteren Bereich des Neubaus, Hof „Parkseite“ (Bäckereibereich freihalten) – incl. der kompletten „Überdachung“ (Durchfahrt Hof Parkseite – Haupthof)

Klassenstufe 9 und 10:

Haupteingang, Haupttreppenhaus ins 2. OG, Hof vor dem Haupteingang (hier den Streifen am Zaun freihalten (als Laufweg für die DHG-Schüler_innen)

Der **Schulbäcker** ist in der ersten Pause zum Verkauf anwesend. Wichtig ist, dass zwischen den Wartenden der Mindestabstand eingehalten wird. Der Bereich ist zusätzlich mit einer Markierung versehen. Die Schüler_innen haben sich hier ordentlich in Reihe aufzustellen, was durch eine Aufsicht kontrolliert wird. Der Bereich rund um die Warteschlange bzw. die Wege zum bzw. vom „Verkaufsfenster“ ist freizuhalten.

Die **Fachräume** (Ph, Bio, Ch, Mu, TW) werden mit Beginn der Frühaufsicht von der zuständigen Lehrkraft geöffnet, so dass die Schüler_innen schnellstmöglich das Zimmer betreten können und es zu keinen „Durchmischungen“ auf dem Flur kommt.

Für den **Wechsel in die Fachräume** sowie **für den WC-Gang** kann, ebenso wie für den Besuch im Sekretariat bzw. Lehrerzimmer, das **Treppenhaus im Altbau** verwendet werden.

Die „**Kontaktflächen**“ (Tische, ...) in den Fachräumen (auch Religionsunterricht, Französisch-Gruppen ...) **werden nach einem Klassen-/Gruppenwechsel von der neu ankommenden Klasse** desinfiziert (Tücher oder zugelassene Lösungen).

Klassen, die in **Außenbereichen** Unterricht haben (Sport, Technik, Küche), wechseln von der Realschule zu den jeweiligen Unterrichtsstätten und kehren im Anschluss direkt wieder zur Realschule zurück. **Kein Aufenthalt auf dem Pausenhof bei den Sporthallen bzw. auf dem LG-Hof!**

Pausenregelung

Die erste große Pause ist für die Klassenstufen 5, 7 und 9. Die Klassen begeben sich auf „ihren“ Pausenhof. Die Klassen 6, 8 und 10 bleiben in den zuletzt besuchten Unterrichtsräumen (bis zum ersten Läuten). Wer aus dem Sport- oder Technik-Unterricht zurückkehrt, begibt sich direkt zum Klassenzimmer.

Die „Innenaufsichten“ kontrollieren das Verhalten in den Zimmern.

In der zweiten großen Pause wird getauscht: Die Klassen 6/8/10 dürfen auf den Hof; die anderen Klassen verbleiben im Zimmer.

In der ersten großen Pause dürfen **alle Schüler_innen** den **Schulbäcker** aufsuchen: Es ist der direkte Weg zum Bäcker zu nehmen, nach dem Einkauf kehrt man in den jeweiligen Hofbereich bzw. das zugeordnete Zimmer zurück.

Hygiene

Persönliche Hygiene

- Richtiges und häufiges Händewaschen
 - nach dem Toilettengang
 - nach Niesen, Naseputzen oder Husten
 - nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - nach Kontakt mit Treppengeländern oder Handgriffen
 - sowie vor dem Aufsetzen/Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Husten und Niesen in die Armbeuge, in Verbindung mit dem größtmöglichen Abstand zu anderen Personen
- Verzicht auf Händeschütteln, „Abklatschen“, „Abbuseln“ und „in den Arm nehmen“

Für die persönliche Hygiene sind genügend Seife und Einmal-Papierhandtücher vorhanden; wenn diese ausgehen bitte Info an Hausmeister oder Sekretariat.

Verhalten auf dem Schulgelände/im Gebäude

Alltagsmaske

Auf allen „**Begegnungsflächen**“ (insb. Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Pausenhöfe ...) ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske (Mund-Nasenschutz/Mund-Nasenbedeckung) zu tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht innerhalb von Unterrichtsräumen und in den zugeordneten Sportstätten bzw. der Nahrungsaufnahme sowie im regulären Unterrichtsbetrieb innerhalb der Klasse/Lerngruppe.

Abweichende Bestimmung ab Pandemiestufe 3 (>35 Neuinfektionen binnen 7 Tagen pro 100.000 Einwohner): Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasenschutz gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten (sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 CoronaVO Schule eingehalten werden). Die Maske darf zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) abgenommen werden. Ebenfalls eine Ausnahme bilden die Pausenzeiten: Ist der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen gewährleistet, kann die Maske außerhalb des Gebäudes abgenommen werden. Auch in Abschlussprüfung kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schüler_innen.

Lüften

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrfach täglich zu lüften. In **Unterrichtsräumen** ist **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten** eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern (ggf. Türe) vorzunehmen.

9. Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb

Für die Einrichtung besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schüler_innen, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

2. die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die entsprechende Erklärung nicht vorgelegt wurde:

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs nach Ferienabschnitten werden alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer der erstgenannten Ausschlussgründe vorliegt. Diese Erklärung soll allen Beteiligten noch einmal bewusst machen, dass sie kein Infektionsrisiko in die Einrichtung hineinbringen dürfen und im Zweifelsfall besser der Schule fern bleiben.

Für Lehrkräfte und andere Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schüler_innen.